



Brüssel, den 13. Mai 2016
(OR. en)

8814/16

JUSTCIV 107

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 8323/16 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
Nr. Komm.dok.: 7744/16 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
– Annahme

I. HINTERGRUND

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. April 2016 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht übermittelt. Die Verhandlungen über das vorgeschlagene Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen werden am 1. Juni 2016 in einem Sonderausschuss der Haager Konferenz förmlich aufgenommen werden.
2. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat den Entwurf eines Beschlusses des Rates in ihren Sitzungen vom 21. April und 11. Mai 2016 geprüft und auf der Grundlage der dabei geführten Beratungen geändert. Die Gruppe hat sich am 11. Mai 2016 auf einen Kompromisstext geeinigt (Dok. 8851/16 JUSTCIV 109 RESTREINT UE/RESTRICTED EU).

3. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4.
4. Die Union besitzt die ausschließliche Außenkompetenz in Bezug auf die Gegenstände des vorgeschlagenen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens, da das vorgeschlagene Übereinkommen Auswirkungen auf gemeinsame Vorschriften des bestehenden Unionsrechtsrahmens, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung), haben wird.
5. Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

II. FAZIT

7. Der AStV/Rat wird ersucht,
 - die Einigung über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und die im Anhang zu diesem Beschluss des Rates enthaltenen Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 8851/16 JUSTCIV 109 RESTREINT UE/RESTRICTED EU zu bestätigen.